

Jahrgang 40/2013

Dienstag, 05. November 2013

Nr.56

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	<b>Bedburg</b>	
211	Bekanntmachung  Widerspruchsrecht bzw. Erfordernis der Einwilligung bei Auskünften/Datenübermittlungen aus dem Melderegister in besonderen Fällen gemäß § 35 Meldegesetz NRW (MG)	3-5
	<b>Pulheim</b>	
212	Bekanntmachung  über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 112 Sinthern; Bereich: Erlenweg, Buchenweg	6-7
	<b>Rhein-Erft-Kreis</b>	
213	Bekanntmachung  Landschaftsplan 5 „Erfttal Süd“ – 7.Änderung Projektgebiet „Erftaue Gymnich“ öffentliche Auslegung gemäß § 27 c Landschaftsgesetz NRW (LG NRW)	8-9

---

Jahrgang 40/2013

Dienstag, 05. November 2013

Nr.56

214

Bekanntmachung

10

gemäß § 11 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale  
Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 20 Abs. 4  
Satz 1 GkG ergeht folgende Hinweisbekanntmachung über  
Änderungen der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS):.....

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Widerspruchsrecht bzw. Erfordernis der Einwilligung bei Auskünften/ Datenübermittlungen aus dem Melderegister in besonderen Fällen gemäß § 35 Meldegesetz NRW (MG)**

### **Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung der Meldebehörden an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach § 58 Wehrpflichtgesetz (WPfIG)**

#### **1. Widerspruchsrecht der Betroffenen hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten gemäß § 35 Abs. 6 MG NRW i. V. m. § 35 Abs. 1, 2 MG NRW, § 32 Abs. 2 MG NRW und § 34 Abs. 1 b Satz 3 MG NRW**

Nach § 35 Abs 6 MG NRW i. V. m. § 35 Abs 1, 2 MG NRW haben die Betroffenen ein Widerspruchsrecht gegen die nachfolgend aufgeführten Datenübermittlungen:

- Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (z. B. Erstwähler). Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen.
- Im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden dürfen entsprechende Auskünfte den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Hinsichtlich des Zeitrahmens der Auskunftserteilung wird auf die Ausführungen in § 35 Abs. 2 MG NRW verwiesen.

#### **Die Auskünfte beschränken sich in den vorgenannten Fällen auf die folgenden Daten: Vor- und Familiennamen, evtl. Doktorgrad und Anschriften**

Gemäß § 35 Abs. 6 MG NRW i. V. m. den §§ 32 Abs. 2 MG NRW und 34 Abs. 1 b Satz 3 haben die Betroffenen zudem ein weiteres Widerspruchsrecht gegen die nachfolgend aufgeführten Datenübermittlungen:

- Einfache Melderegisterauskünfte können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden.
- Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 31 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln: Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören: Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Anschriften, Übermittlungssperren sowie Sterbetag. Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

**Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten in den vorgenannten Fällen gemäß § 35 Abs. 6 MG NRW zu widersprechen.**

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

## **2. Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung der Meldebehörden an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach § 58 Wehrpflichtgesetz (WPfIG)**

- Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:
  1. Familienname,
  2. Vornamen,
  3. gegenwärtige Anschrift.

Die erhobenen Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für Wehrverwaltung.

**Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.**

## **3. Erfordernis der Einwilligung der Betroffenen zur Weitergabe von Daten nach § 35 Abs. 3 und 4 MG NRW**

- Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern **nach deren Einwilligung erteilen.**

**Die Auskunft darf nur folgende Daten enthalten: Vor- und Familiennamen, evtl. Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums.**

- Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft erteilt werden über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, **wenn die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben.**

**Die Auskunft darf nur folgende Daten enthalten: Vor- und Familiennamen, evtl. Doktorgrad, Anschriften.**

**Für Widerspruchs- bzw. Einwilligungserklärungen wenden Sie sich bitte schriftlich oder zur Niederschrift an das Bürgerbüro der Stadt Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 43, 50181 Bedburg. Weitere Auskünfte erteilen die Mitarbeiterinnen des Bürgerbüros Frau Schumacher, Tel: 02272/402329 und Frau Tillenburg/Frau Rüttgers, Telefon 02272/402330.**

50181 Bedburg, den 28. Oktober 2013

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.

(Koehl)  
Geschäftsbereichsleiter  
Ordnung und Soziales

## BEKANTMACHUNG DER STADT PULHEIM

### **über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 112 Sinthern; Bereich: Erlenweg, Buchenweg**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 02.10.2013 beschlossen, den geänderten Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 112 Sinthern gemäß § 4a (3) Satz 1 – 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) erneut öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Bestandserweiterungsmöglichkeiten sowie die Steuerung der städtebaulichen Gesamtentwicklung.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der vom Umwelt- und Planungsausschuss beschlossene geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 112 Sinthern liegt nebst Begründung in der Zeit

**vom 13.11.2013 bis 26.11.2013 einschließlich**

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Planungsamt zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Planungsamtes (Zimmer 2.) während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben.

Gemäß § 4a (3) Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

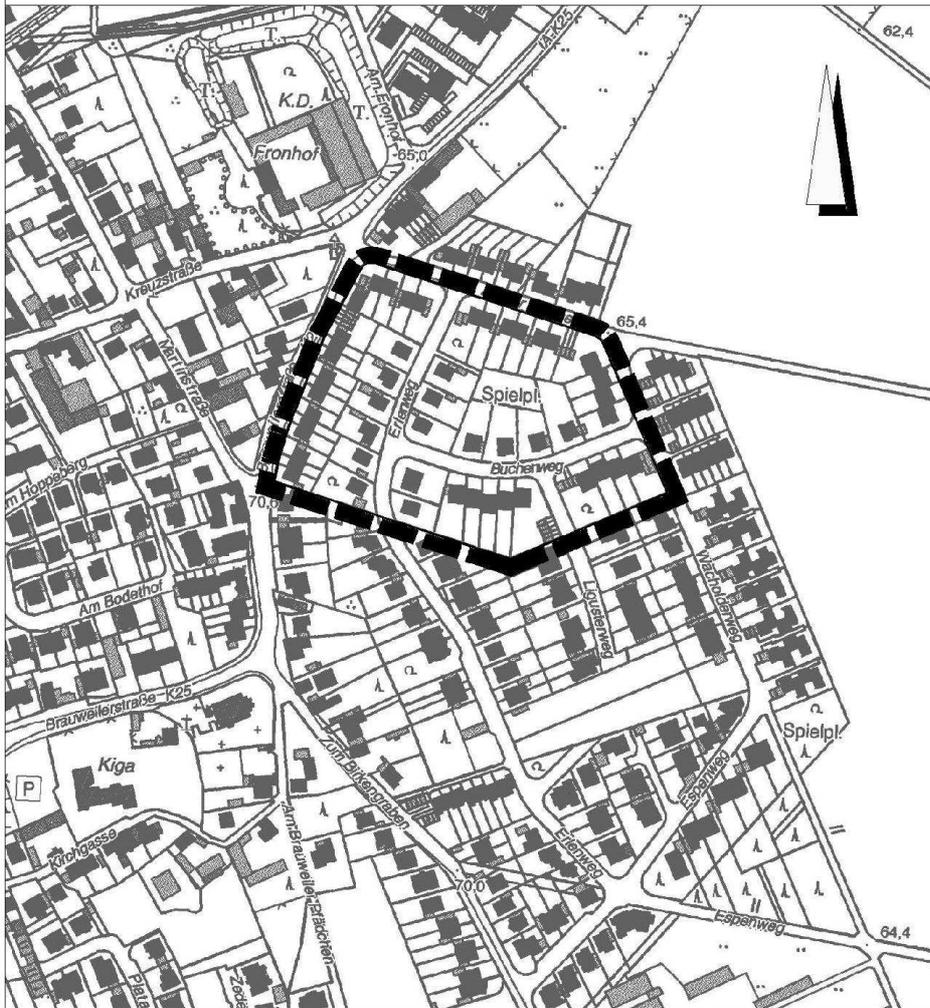
Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

In Vertretung

gez. Martin Höschen  
Technischer Beigeordneter

Aushang: vom 05.11.2013  
bis 28.11.2013

BP 112 Sinthern



 Geltungsbereich

M 1:5000

## **Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises**

**Landschaftsplan 5 „Erfttal Süd“ - 7. Änderung**

**Projektgebiet „Erftaue Gymnich“**

**Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c Landschaftsgesetz NRW (LG NRW)**

Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner Sitzung am 15.03.2012 die Aufstellung der 7. Änderung des Landschaftsplans 5 "Erfttal Süd" beschlossen.

### **Inhalt der geplanten Landschaftsplan-Änderung**

Inhalt dieser Landschaftsplan-Änderung ist es, für das Projektgebiet „Erftaue Gymnich“ Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung einer naturnahen Auenlandschaft, zur Renaturierung der Erfttals und der Fließgewässer, zum Hochwasserschutz und zur Neutrassierung des Gewässerlaufes der Kleinen Erft bzw. zur Herstellung und Entwicklung eines Initialgewässers mit eigendynamischer Gewässerentwicklung („Neue Erft“) festzusetzen. Damit verbunden ist auch die Übernahme von Vorgaben aus der EU-Wasserrahmen-Richtlinie (Umsetzungsfahrpläne) für die Fließgewässer und Auenlandschaft des Projektgebietes in den Landschaftsplan. Das Projektgebiet „Erftaue Gymnich“ ist ein zentrales Element des RegioGrün Entwicklungskonzeptes „Landschaftspark Erftaue“.

Das Projektgebiet „Erftaue Gymnich“ ist eine Kooperationsarbeit von Rhein-Erft-Kreis und Erftverband und Bestandteil des EU-Projektes ERCIP (European River Corridor Improvement Plans / Europäische Gewässerkorridor-Verbesserungs-Pläne).

Die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c LG NRW zum Entwurf der geplanten Landschaftsplan-Änderung findet statt in der Zeit vom

**13. November 2013 bis 17. Dezember 2013**  
**im Amt für Kreisplanung und Naturschutz des Rhein-Erft-Kreises,**  
**Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim.**

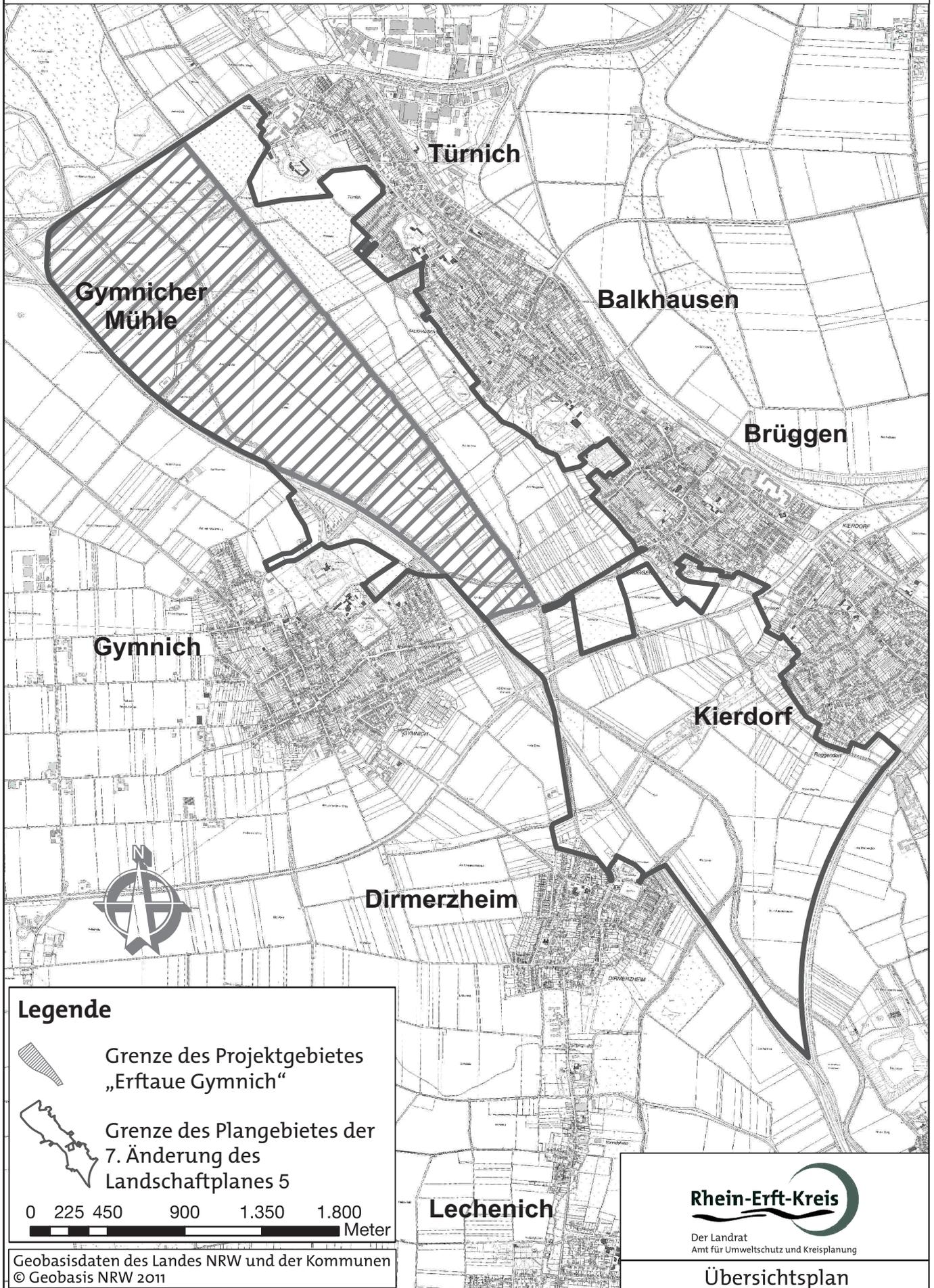
In dieser Zeit können während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr; und nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 02271-834222) Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Landschaftsplan-Änderung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Verfahrensunterlagen zur o. g. Landschaftsplan-Änderung können auch im Internet unter <http://www.rhein-erft-kreis.de/> im Bereich „Verbraucher- und Umweltschutz, Kreisplanung und Naturschutz, Der Landschaftsplan“ eingesehen werden.

Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Landschaftsplan-Änderung können bis zum **17. Dezember 2013** beim Amt für Kreisplanung und Naturschutz des Rhein-Erft-Kreises eingereicht werden.

Bergheim, den 30.11.2013  
gez. Geusen

**Landschaftsplan 5 „Erfttal Süd“**  
 7. Änderung  
 Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c Landschaftsgesetz NRW



**Legende**



Grenze des Projektgebietes „Erfttaue Gymnich“



Grenze des Plangebietes der 7. Änderung des Landschaftsplanes 5

0 225 450 900 1.350 1.800  
 Meter

Geobasisdaten des Landes NRW und der Kommunen  
 © Geobasis NRW 2011



Der Landrat  
 Amt für Umweltschutz und Kreisplanung

Übersichtsplan

### Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 20 Abs.4 Satz 1 GkG ergeht folgende Hinweisbekanntmachung über Änderungen der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS):

Am 24.07.2013 wurde die Anzeige der 6. Änderungssatzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung durch die Bezirksregierung Köln bestätigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 31 vom 05.07.2013 bekannt gemacht.